

Antrag auf Bewilligung von Schulbedarf nach dem BKGG

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus und unterschreiben ihn auf der Rückseite. Bitte beachten Sie dort auch die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bewilligung von Schulbedarf“.

Landkreis Aurich
-Sozialamt-
Fräuleinshof 3
26506 Norden

Eingangsstempel:

- Antrag gem. § 6b (1) S.1, Nr.1 BKGG (Kinderzuschl.)
 Antrag gem. § 6b (1) S.1, Nr.2 BKGG (Wohngeld)

HINWEIS: Nur bei Bezug von Kinderzuschlag von der Kindergeldkasse Emden oder Wohngeld von der Stadt Aurich, bitte einen aktuellen Bewilligungsbescheid beilegen

Angaben zum Erziehungsberechtigten bzw. zum volljährigen Antragsteller:

Wohngeld Nr./Az: _____

Vorname u. Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

A.

Für folgende Person

_____ (Nachname)

_____ (Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

werden Leistungen für Schulbedarf nach § 6 b (2) BKGG in Verbindung mit § 28 (3) SGB II für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beantragt.

Meine Bankverbindung lautet:

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Soweit nicht bereits abgegeben, bitte im Falle der Einschulung oder ab Vollendung des 15. Lebensjahres der Schülerin/des Schülers eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen.

Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter **B.**

B.

Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule: _____
(Name der Schule)

_____ (Anschrift der Schule)

Die Schülerin/Der Schüler besucht im August diesen Jahres folgende Klasse: _____
(Klassenbezeichnung)

BITTE WENDEN ! →

Pflichtenbelehrung:

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens geahndet werden.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten zum Zwecke der Abrechnung an die beteiligten Stellen weitergeleitet werden dürfen. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass Daten, die zur Antragsbearbeitung notwendig sind, bei anderen Sozialleistungsträgern/-stellen angefordert und von dort auch herausgegeben werden dürfen. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung notwendigen Daten bin ich einverstanden.

χ

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller bzw. des gesetzlichen Vertreters der /des minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellers

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrag auf Bewilligung von Schulbedarf nach dem BKGG

Wichtige Hinweise:

Die o.g. Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung gewährt wird.

Maßgeblich für die Bewilligung der Leistung ist, dass Sie zu Beginn des Schulhalbjahres im Bezug von lfd. Wohngeld bzw. Kinderzuschlagsleistungen sind.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Sie die Leistung beantragen A.

Bitte beachten Sie: Für jedes/jeden Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Auszahlung der Schulbeihilfe erfolgt zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres. Dieser zusätzliche Geldbetrag wird Ihnen zum 01.08. i. H. v. 70 Euro und zum 01.02. i. H. v. 30 Euro überwiesen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig. Wenn eine Person keine laufenden Leistungen nach dem BKGG, SGB II oder XII erhält, kann es sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.